

§ 15 NÖ USG

NÖ USG - NÖ Umweltschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Die Organe der NÖ Umwelthanwaltschaft und die Umweltschlichter dürfen aufgrund dieses Gesetzes bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an bestellt werden.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(4) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2022 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

In Kraft seit 12.04.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at